

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1963	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	6. 8. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963; hier: Anschlußtarifverträge	1508
20314	5. 8. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Eingruppierung der Grubenkontrolleure vom 18. Juli 1963	1508
20330	5. 8. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963; hier: Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren	1508
2105	31. 7. 1963	RdErl. d. Innenministers Bescheinigungen über das Wegebenutzungsrecht nach Anlage A zum deutsch-niederländischen Grenz- vertrag	1510
21703	1. 8. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten	1510
9221	5. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Musteranlagen zur Sicherung und Lenkung des Straßenverkehrs	1510

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1511
Innenminister	
5. 8. 1963 RdErl. — Melde- und Ausländerwesen; hier: Auskünfte an deutsche Behörden gemäß Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut	1511
Finanzminister	
5. 8. 1963 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses für einen Verwaltungsangestellten der Landes- finanzverwaltung	1511
7. 8. 1963 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	1512
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 32 v. 6. 8. 1963	1512

I.

20310

**Vierter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 14. März 1963;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2064 IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.24.01 — 15 052 63 —
v. 6. 8. 1963

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 29. Juni 1963 zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands und
- b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Tarifvertrag, der am 14. März 1963 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung der Tarifverträge tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 4. 1963 (SMBL. NW. 20 310).

— MBL. NW. 1963 S. 1508.

20314

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung der Grubenkontrolleure
vom 18. Juli 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2031 IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15 088 63 —
v. 5. 8. 1963

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung der Grubenkontrolleure
vom 18. Juli 1963**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT) wird wie folgt ergänzt:

1. Der Verg.Gr. VI b werden hinzugefügt:
„Grubenkontrolleure“.
2. Der Verg.Gr. V c werden hinzugefügt:
„Grubenkontrolleure, die sich mindestens drei Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1963

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1963 S. 1508.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 17. Mai 1963
hier: Gesamtvergütung der Angestellten
unter 18 Jahren**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2095 IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15 119 63 —
v. 5. 8. 1963

Nachdem durch das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz v. 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247) der Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. April 1963 erhöht worden ist, erhöht sich nach § 30 BAT auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag ist die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Wirkung vom 1. April 1963 an nicht mehr nach der Anlage 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963, sondern nach der anliegenden Tabelle zu zahlen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 5. 1963 (SMBL. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anl

Anlage

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
		monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	325,— (7,86)	289,— (6,87)	267,50 (6,23)	247,50 (5,63)	231,— (5,13)
	A	314,50	279,—	257,50	237,50	221,—
	B	304,—	269,—	247,50	227,50	211,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	357,50 (8,65)	318,— (7,56)	294,50 (6,85)	272,50 (6,19)	254,— (5,64)
	A	346,—	307,—	283,50	261,50	243,—
	B	334,50	296,—	272,50	250,50	232,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	396,50 (9,59)	352,50 (8,38)	326,50 (7,59)	302,— (6,86)	282,— (6,26)
	A	383,50	340,50	314,—	290,—	269,50
	B	371,—	328,—	302,—	277,50	257,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	435,50 (10,53)	387,50 (9,21)	358,50 (8,34)	331,50 (7,54)	309,50 (6,87)
	A	421,50	374,—	345,—	318,50	296,—
	B	407,50	360,50	331,50	305,—	282,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

2105

Bescheinigungen über das Wegebenutzungsrecht nach Anlage A zum deutsch-niederländischen Grenzvertrag

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1963 —
I C 3 / 13—39.18

Durch Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Königreichs der Niederlande ist auf Grund des § 2 Abs. 3 der Anlage A zum deutsch-niederländischen Grenzvertrag v. 12. September 1961 (BGBl. II 1963 S. 453) folgendes vereinbart worden:

1. Die Zahl der Fälle, in denen Bescheinigungen ausgestellt werden, soll möglichst klein gehalten werden.
Sobald das berechnete Interesse wegfällt, z. B. weil ein Arbeiter eine andere Arbeitsstelle angetreten hat oder ein Bauer seinen Acker verkauft oder verpachtet hat, ist die Bescheinigung einzuziehen.
2. Die in einer Bescheinigung bezeichneten Grenzwege können von dem Inhaber ohne zeitliche Beschränkung begangen werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen ist dem Zweck, für den sie beantragt werden, anzupassen, sie darf längstens 5 Jahre betragen.
4. Die Bescheinigungen werden grundsätzlich von den Behörden ausgestellt, denen die Ausstellung der besonderen Erlaubnisse nach dem deutsch-niederländischen Abkommen v. 3. 6. 1960 über den kleinen Grenzverkehr obliegt. Auf deutscher Seite sind dies die örtlichen Ordnungsbehörden (Ziff. 3.12 Abs. 1 d. RdErl. v. 16. 8. 1961 — SMBl. NW. 2105 —).
Für außerhalb der Grenzzone wohnende Personen werden etwa erforderliche Bescheinigungen von den Grenzschutzämtern Aachen, Kleve und Emden ausgestellt.
In den Fällen des § 22 der Anlage A zum Grenzvertrag obliegt die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen dem Forstamt in Kleve. Inhaber dieser Bescheinigung haben beim Grenzübertritt einen Lichtbildausweis mitzuführen.
5. Über die Ausstellung und Entziehung einer Bescheinigung ist außer dem zuständigen Brigadekommandanten der königlich-niederländischen Marechaussee — vgl. Anlage E zum RdErl. v. 16. 8. 1961 — das zuständige Zollgrenzkommissariat (Anlage D a. a. O.) zu unterrichten.
6. In den Fällen des § 33 Abs. 4 der Anlage A zum Grenzvertrag gilt als „amtlicher Lichtbildausweis“ jeder von einer Behörde ausgestellte Ausweis, z. B. der Führerschein.
Für Drittstaater ist ein Nationalpaß oder der nationale Personalausweis mit der deutschen Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Ich bitte, die örtlichen Ordnungsbehörden entsprechend anzuweisen.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Düsseldorf, Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 1510.

21703

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 8. 1963 —
IV A 2 — 5127.0

1. Nach den polnischen Bestimmungen werden von den Wojewodschaftskommandanturen der Miliz Anträge auf Ausreise zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nur entgegengenommen, wenn auch eine „Einladung“ von den im Bundesgebiet oder in Berlin (West) wohnenden Verwandten oder Bekannten vorgelegt wird. Die Ein-

ladung wird erst als gültig anerkannt, wenn sie den Sichtvermerk der Militärmission der Volksrepublik Polen in Berlin-Grunewald trägt. Die Sichtvermerksgebühr beträgt für eine Person auf Anforderungsschreiben aus der Bundesrepublik 21,80 DM, bei Anforderungen aus Berlin (West) 21,05 DM. Sie zählt zu den verrechnungsfähigen Kosten nach Ziff. 13 b der Richtlinien.

Der Bezugserlaß ist wie folgt zu ergänzen:

Nach Nr. 3 b ist folgendes einzufügen:

3 c Zu 13 (b)

Die Sichtvermerksgebühr der Militärmission der Volksrepublik Polen in Berlin-Grunewald für eine „Einladung“ von den im Bundesgebiet oder in Berlin (West) wohnenden Verwandten oder Bekannten beträgt für eine Person bei Anforderungsschreiben aus der Bundesrepublik 21,80 DM, bei Anforderungen aus Berlin (West) 21,05 DM. Diese Gebühr gehört zu den Kosten nach 13 b der Richtlinien und kann deshalb in der vorgenannten Höhe verrechnet werden.

2. Seit November 1962 wird von der Ungarischen Botschaft in Bukarest für das Visum zur Durchreise durch Ungarn eine Gebühr erhoben, die im Aussiedlerpaß ohne Währungsangabe mit „50“ eingetragen wird. Es handelt sich hierbei um die Gebühr von 50 „Forint“, die einem Gegenwert von 35,— Lei entspricht.

Der Bezugserlaß ist wie folgt zu ergänzen:

Nach Nr. 3 c ist folgendes einzufügen:

3 d Zu 13 (d)

Die Gebühr, die seit November 1962 von der Ungarischen Botschaft in Bukarest für ein Durchreisevisum erhoben und im Aussiedlerpaß ohne Währungsangabe mit „50“ eingetragen wird, beträgt 50 Forint und entspricht einem Gegenwert von 35,— Lei.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBl. NW. 21703) i. d. F. d. RdErl. v. 3. 5. 1963 (MBl. NW. S. 859).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Durchgangwohnheime und das Sozialwerk Stukenbrock;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1963 S. 1510.

9221

Musteranlagen zur Sicherung und Lenkung des Straßenverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 8. 1963 — V/B 3 — 70—03 — 29/63

In Anbetracht der wachsenden Verkehrsdichte und des Unfallgeschehens auf den Straßen des Landes ist in vermehrtem Umfang zusätzlich oder an Stelle von Verkehrszeichen die Verwendung von anderen Einrichtungen aller Art im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [AVV zu § 3 (6) f StVO] erforderlich. Als besonders wirkungsvoll in dieser Hinsicht haben sich vor allem Fahrbahnmarkierungen, senkrechte Leiteinrichtungen, Leit- und Schutzinseln sowie die verkehrsgerechte Beleuchtung von Gefahrenstellen erwiesen.

Zur Förderung solcher Maßnahmen beabsichtige ich im Benehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Musteranlagen zur Sicherung und Lenkung des Straßenverkehrs zu schaffen. Hierfür stehen mir im Haushaltsplan 1963 erstmalig Mittel in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Mit Hilfe der Musteranlagen sollen den örtlichen Behörden Beispiele für die einheitliche Anwendung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gegeben wer-

den, insbesondere sollen auch der Anwendungsbereich und die Einsatzgrenzen der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel aufgezeigt und erprobt werden. Angesichts der Tatsache, daß bauliche Maßnahmen an Unfallschwerpunkten nicht überall und in kürzester Frist getroffen werden können, sollen ferner die Möglichkeiten provisorischer Regelungen zur Verkehrssicherung und Verkehrsführung zur Darstellung kommen, wie sie im Rahmen der normalen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an manchen Stellen bereits angewendet werden. Hierbei sollen die verkehrsregelnden Mittel in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

Musteranlagen sollen grundsätzlich weder Beispiele baulicher Belange aufzeigen noch dienen sie dem Zweck, die zuständigen Verwaltungsbehörden von ihrer Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

T. Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, mir bis zum 20. 9. d. J. — künftig bis zum 1. 3. eines jeden Jahres — im Benehmen mit den zuständigen Baulastträgern zu berichten, wo die Errichtung von Musteranlagen für angebracht gehalten wird. Fehlanzeige ist erforderlich.

Über die Schaffung von Musteranlagen, insbesondere über deren Art und Umfang werde ich sodann unter Beteiligung der zuständigen Behörden entscheiden. Die nach den Kostenanschlägen erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Musteranlagen von den zuständigen Behörden solange unterhalten werden, wie dies den Verkehrsbedürfnissen entspricht. Von den Trägern der Straßenbaulast wird erwartet, daß sie die Einrichtung von Musteranlagen im Rahmen der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unterstützen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiter.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1963 S. 1510.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten: Verwaltungsgerichtsrat K. Balnus vom Verwaltungsgericht in Köln.

— MBL. NW. 1963 S. 1511.

Innenminister

Melde- und Ausländerwesen; hier: Auskünfte an deutsche Behörden gemäß Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1963 —
I C 3 : 13—41.65
13—43.47

Nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen v. 16. 6. 1963 (BGBl. II S. 745) sind diese am 1. 7. 1963 im Bundesgebiet in Kraft getreten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sind die Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und Angehörige von den deutschen Vor-

schriften auf den Gebieten des Meldewesens und der Ausländerpolizei — mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten — befreit. Art. 6 Abs. 2 a. a. O. schreibt den Behörden der Truppe vor, alle Mitglieder des zivilen Gefolges sowie die Angehörigen laufend zu registrieren und den deutschen Behörden Auskünfte zu erteilen, die infolge der genannten Befreiungen benötigt werden, wenn die deutschen Behörden unter Darlegung der Gründe darum ersuchen.

Die Auskünfte können von den zuständigen deutschen Behörden unmittelbar bei den folgenden Dienststellen der Entsendestaaten erbeten werden:

a) für den Bereich der amerikanischen Truppen:

USAREUR — Verbindungsoffizier bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
Bad Godesberg

b) für den Bereich der französischen Truppe:

Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland
— Verbindungsstab bei der Bundesregierung —
Bad Godesberg
Französische Botschaft

c) für den Bereich der britischen und kanadischen Truppen:

Gemeinsamer Verbindungsstab des britischen Hauptquartiers
Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße
Villa Spiritus

d) für den Bereich der belgischen Truppen:

Belgischer Verbindungsstab in der Bundesrepublik Deutschland
Bad Godesberg
Rheinallee 51 a

e) für den Bereich der niederländischen Truppen:

Militärattaché bei der Königlich Niederländischen Botschaft
Bonn
Koblenzer Straße 96

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ausländerbehörden,
Meldebehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 1511.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 5. 8. 1963 —
— O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 91 L des Herrn Verwaltungsangestellten Dr. Karl Hahn, geboren am 26. August 1921, wohnhaft in Köln, Augustinerplatz 12, ausgestellt am 16. Januar 1960 von der Oberfinanzdirektion Köln, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, 5 Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBL. NW. 1963 S. 1511.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Bek. d. Finanzministers v. 7. 8. 1963 —
H 4124 — 2 — II C 2

Ein dem Finanzamt Gelsenkirchen-Süd zugeteilter Dienststempel (ohne lfd. Nummer) zur Abstempelung der Änderungsvermerke auf den Lohnsteuerkarten ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 1,8 cm und trägt die Aufschrift „Finanzamt Gelsenkirchen-Süd“. Der Dienststempel ist von der Oberfinanzdirektion Münster für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Stempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, 44 Münster, Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 1512.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 32 v. 6. 8. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	1. 7. 1963	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Arbeits- und Sozialministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts	261
7821	27. 7. 1963	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	262

— MBl. NW. 1963 S. 1512.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.